



Tank Nr.

Meldeformular für eine Tankanlage

Stand: März 2013

Folgende Tankanlagen sind mit diesem Formular der kantonalen Behörde zu melden:

- Kleintankanlagen (Behälter bis 2000 Liter) im Gewässerschutzbereich A_u / A_o und in den übrigen Bereichen üB.
- Mittलगrosse Tankanlagen (Behälter 2001-250'000 Liter) in den übrigen Bereichen üB.

Das vollständig ausgefüllte, unterzeichnete Meldeformular ist dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt vor Inbetriebnahme zuzustellen. Im Anschluss wird dem Anlageeigentümer die erforderliche Tankvignette zugesandt.

Die Inhaberinnen und Inhaber müssen dafür sorgen, dass die Anlage regelmässig kontrolliert wird. Allfällige Mängel sind unmittelbar zu beheben. **Tanks ohne Vignette dürfen nicht befüllt werden.**

Standort der Tankanlage

Gemeinde:

Ortsbezeichnung:

Parzellen Nr.:

Gebäude:

Strasse / Bezeichnung:

Gewässerschutzbereich: Bereich A_u / A_o übriger Bereich Schutzzone / -areal

Einbau in: Neubau Altbau

Eigentümer

Name, Vorname:

Strasse:

Tel. Privat:

PLZ / Ort:

Tel. Büro:

Installationsfirma

Firma:

Strasse:

PLZ / Ort:

Tel. Büro:

E-Mail:

Anlagedaten

- Gebindelager (20-450 Liter pro Gebinde, Gesamtvolumen über 450 Liter)
- Kleintankanlage (Heiz- und Dieselöl, 450- 2'000 Liter pro Behälter)
- Mittलगrosse Tankanlage (2'001-250'000 Liter pro Behälter)
- Erdverlegte Tankanlage (doppelwandiger zylindrischer Tank)
- Lecküberwachung Fabrikat/KVU-Nr.: Tank Leitung

Tankangaben: Neu Ersatz Zusatztank

Lagergut: Heizöl Dieselöl Benzin

Tankhersteller: Fabrikat/KVU-Nr.:

Lagervolumen: Gesamtvolumen: Liter aufgeteilt in:

Tankart: doppelwandig mehrere Kammern Kombitank (bei Kleintanks)

Werkstoff des Tank: Kunststoff Stahl

Bemerkungen:

Auffangwanne / Schutzbauwerk mit 100 % Auffangvolumen

Einzelwanne: Stahl Kunststoff, Fabrikat/KVU-Nr.:

Gemeinsame Wanne: Stahl Kunststoff, Fabrikat/KVU-Nr.:

Beton-Schutzbauwerk: Folie Laminat Beschichtung

Fabrikat/KVU-Nr.:

(Nachweis Dichtheit beilegen)

Der Unterzeichnende bestätigt, dass die oben erwähnte Tankanlage nach den geltenden Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik erstellt wurde.

Ort und Datum:

Unterschrift Eigentümer:

Ort und Datum:

Unterschrift Installateur:

Das Formular ist in **1-facher Ausführung** einzureichen beim:

Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Abteilung Umwelt
St. Antonistrasse 4, Postfach 1661, 6061 Sarnen
www.obwalden.ch

Telefon 041 666 63 27
Fax 041 666 62 82
E-Mail umwelt@ow.ch

Bei Unklarheiten wird eine Vorabklärung beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt empfohlen.

Anforderungen an Anlagen

Gebindelager

Behälter mit 20 bis 450 Liter und einem Gesamtvolumen über 450 Liter.

- Auffangwanne gemäss den Regeln der Technik.

Kleintankanlagen (Heiz- und Dieselöl).

- Lageranlagen mit max. 5 frei stehenden Behältern (Kleintanks bis 2'000 Liter).
- Lagergut ausschliesslich Heiz- oder Dieselöl.
- Befüllung nur von Hand mit der Zapfpistole.
- Die Produkteitung muss gegen selbsttätiges Ausfliessen gesichert sein.
- Nicht sichtbare Rohrleitungen in Schutzrohr, Druckleitungen in Schutzrohr überwacht.
- Produkteleitungen bei mehreren Kleintanks müssen mittels Doppelkugelrückschlagventil oder Umstellhahn hydraulisch getrennt sein.
- Schutzwanne mit 100% Auffangvolumen.

Mittelgrosse- und erdverlegte Tankanlagen

- Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von 2'001 bis 250'000 Liter.
- Die Tankanlagen müssen nach den Regeln der Technik und gemäss den Einbauvorschriften der Hersteller erstellt werden.
- Schutzbauwerke mit 100% Auffangvolumen, betoniert, statisch genügend und mediumdicht (Auskleidung). Der Nachweis der Dichtheit ist in einem Protokoll festzuhalten, welches dem ALU zuzustellen ist.
- Die Produkteitung muss am höchsten Punkt gegen das selbstständige Ausfliessen gesichert sein.

Lecküberwachung von erdverlegten Tanks, Rohrleitungen und Anlageteilen

- Der Rapport der Inbetriebnahme sowie der periodischen Kontrollen sind dem ALU zu senden.
- Müssen alle 2 Jahre von Fachfirmen kontrolliert werden.

Auszüge aus den Gewässerschutzvorschriften

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20)

Art. 22 Allgemeine Anforderungen

¹ Die Inhaber von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen dafür sorgen, dass die zum Schutz der Gewässer erforderlichen baulichen und apparativen Vorrichtungen erstellt, regelmässig kontrolliert und einwandfrei betrieben und gewartet werden. Bewilligungspflichtige Lageranlagen (Art. 19 Abs. ²) müssen mindestens alle zehn Jahre kontrolliert werden; je nach Gefährdung der Gewässer legt der Bundesrat Kontrollintervalle für weitere Anlagen fest.

² Bei Lageranlagen und Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert, sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und zurückgehalten werden.

³ Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten dürfen nur von Personen erstellt, geändert, kontrolliert, befüllt, gewartet, entleert und ausser Betrieb gesetzt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung, Ausrüstung und Erfahrung gewährleisten, dass der Stand der Technik eingehalten wird.

⁵ Werden Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten erstellt, geändert oder ausser Betrieb gesetzt, so müssen die Anlageinhaber dies dem Kanton nach dessen Anordnungen melden.

Art. 70 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

b. als Inhaber von Anlagen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22).